



Kosmetik selber herstellen und verkaufen – was ist rechtlich zu beachten?

Sie möchten Ihre eigene Kosmetik herstellen und verkaufen?

Ob Naturkosmetik, kleine Chargen oder Serienproduktion – jedes kosmetische Produkt unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben.

Dieser Leitfaden zeigt Ihnen Schritt für Schritt, was Sie in **Österreich, Deutschland, der EU und der Schweiz** rechtlich beachten müssen – von der Idee über die Rezeptentwicklung bis zur Sicherheitsbewertung und Meldung im CPNP bzw. bei den zuständigen Behörden.

Leitfaden – in 6 Schritten zum rechtssicheren Kosmetikprodukt

1. Produktidee und Rezeptentwicklung

Sie haben eine Idee für ein kosmetisches Produkt – z. B. Gesichtscreme, Deocreme, Serum oder Zahnpasta.

Wichtige Punkte bei der Rezeptentwicklung:

- Auswahl geeigneter und konformer Rohstoffe
- Stabilität, Hautverträglichkeit und mikrobiologische Sicherheit
- Einhaltung der **Anhang II–VI** der EU-Kosmetikverordnung (verbotene oder limitierte Stoffe)

2. Herstellung: Eigenproduktion oder Lohnhersteller?

Kosmetische Produkte können entweder in Eigenproduktion oder über einen Lohnhersteller produziert werden.

Eigenproduktion

Wenn Sie selbst produzieren, benötigen Sie:

- **GMP-konforme Herstellung** (verpflichtend gemäß Art. 8 EU-Kosmetikverordnung, in der Praxis nach ISO 22716 umgesetzt)
- Dokumentation zu Herstellung, Hygiene, Reinigung, Rückverfolgbarkeit
- Nachweise zur Stabilität und mikrobiologischen Sicherheit



Lohnherstellung

Die Zusammenarbeit mit einem Lohnhersteller bietet Qualitäts- und Planungssicherheit.

Achten Sie auf:

- GMP-Zertifizierung (ISO 22716)
- Erfahrung mit Ihrer Produktkategorie (z. B. Deos, Seren, Sonnenschutz)
- Bereitstellung aller Dokumente für Sicherheitsbewertung (PIF, Analysen, Chargenprotokolle)

Wichtig:

Die **Verantwortliche Person (Art. 4 EU-Kosmetikverordnung)** trägt immer die rechtliche Verantwortung für Produktsicherheit und -konformität – unabhängig vom Produktionsweg.

3. Sicherheitsbewertung und Produktinformationsdatei (PID)

Bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird, ist eine Sicherheitsbewertung durch eine **sachkundige Person** (z. B. zertifizierter Sicherheitsbewerter) vorgeschrieben.

Die **Produktinformationsdatei (PID)** nach Art. 11 muss unter anderem enthalten:

- Zusammensetzung und Herstellungsverfahren
- Sicherheitsbericht (Teil A + B) inkl. toxikologischer Bewertung aller Inhaltsstoffe
- Nachweise zur mikrobiologischen Qualität und Haltbarkeit
- Nachweise zur Wirksamkeit und Begründung aller Werbeaussagen (**Claims**, gemäß Verordnung (EU) Nr. 655/2013)

4. Meldung des Produkts

EU (inkl. AT & DE)

Vor Verkaufsstart: **Meldung im Cosmetic Products Notification Portal (CPNP)**.

Erforderlich sind u. a.:

- Vollständige PID
- Etikett mit Pflichtangaben
- Produktfoto
- Quantitative Zusammensetzung



Schweiz

Keine CPNP-Meldung – stattdessen:

- **Meldung beim Bundesamt für Gesundheit (BAG)** nach Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)
- Gleiche Anforderungen an Sicherheitsbewertung, PID und Kennzeichnung

5. Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung muss alle Pflichtangaben nach Art. 19 EU-Kosmetikverordnung enthalten:

- Produktbezeichnung und Verwendungszweck
- Inhaltsstoffe in **INCI**-Nomenklatur
- Mindesthaltbarkeitsdatum nur, wenn < 30 Monate haltbar; ansonsten PAO-Symbol
- Name und Anschrift der **Verantwortlichen Person**
- Chargennummer
- Nettogewicht/Volumen

Fehlerhafte oder fehlende Angaben können zu **Abmahnungen, Bußgeldern oder Verkaufsverboten** führen. Alle Details zu den korrekten Angaben auf dem Etikett finden Sie auf meiner Homepage unter Downloads „Was muss aufs Etikett“

6. Vermarktung und Verkauf

Wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Produkt in Verkehr gebracht werden:

- Vertrieb über Online-Shop, Verkaufsplattformen, Concept Stores, Märkte
- Eigene Website mit **rechtssicherem Impressum, AGB, Datenschutzerklärung**

Wichtig:

Werbeaussagen müssen den **Gemeinsamen Kriterien für kosmetische Claims (Verordnung (EU) Nr. 655/2013)** entsprechen. Begriffe wie „Bio“, „Organic“, „Anti-Aging“ oder „wirksam gegen ...“ müssen belegt und dokumentiert sein – sonst drohen rechtliche Konsequenzen.